

Name:

Die Europapartei

Kurzbezeichnung:

EUP

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Eichendorffstraße 15
89420 Höchstädt
z. H. Herrn Björn Georg Strobel**

Telefon:

(0 90 74) 9 22 00 78

Telefax:

(0 90 74) 9 22 00 79

E-Mail:

info@theuropeanparty.eu

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 05.10.2016)

Name:

Die Europapartei

Kurzbezeichnung:

EUP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Björn Georg Strobel

Generalsekretär:

Jörg Buntenbach

Schatzmeister (interim):

Felix Montag

Schatzmeister (komm.):

Christian Rogge

Landesverbände:

./.

Parteisatzung der Die Europapartei (EUP)

Präambel

Die Europapartei (EUP) begreift sich als, nach dem deutschen Parteiengesetz, rechtlich selbständiges Mitglied der europaweit aktiven EUP-Fraktion. Die deutsche EUP wird den politischen Willen der deutschen Mitglieder in den EUP-internen Integrationsprozess, anerkannten demokratischen Regeln entsprechend, einbringen. Gleichzeitig sollen die Vorschläge der europäischen Parteifreunde und -freundinnen in die deutsche EUP zurückgespiegelt werden und umgekehrt, um ihrerseits integrative Diskussionen anzuregen.

§1 Aufgaben

- (1) Die Europapartei (EUP) fördert die staatlichen und europäischen Prinzipien und Grundregeln der Demokratie und des Pluralismus. Die EUP präsentiert sich speziell als eine deutsche pan-europäische Partei. In diesem Sinne ist ihr Handeln an gemeinsamen nationalen und europaweiten Zielen ausgerichtet.
- (2) Hauptziel der Partei ist es, auf eine europäische Union der Völker hinzuwirken, die auf mehreren demokratischen und föderalistischen Fundamenten beruht. Sie erstrebt, unterstützt und fördert eine größere Teilhabe der Bürger am politischen Prozess und der politischen Entscheidungsfindung entweder auf direktem Weg oder durch die Unterstützung „befreundeter“ Institutionen anderer europäischer Länder.
- (3) Die EUP will für mehr Transparenz, Offenheit und Verantwortungsbewusstsein der Institutionen sorgen.
- (4) Dieses Ziel wird durch eine eingehende Analyse der legislativen und exekutiven Arbeit der nationalen und europäischen Institutionen erreicht. Der Zielerreichung dient ferner eine aktive Mitwirkung an der politischen Bildung, sowie mithilfe der Unterstützung, die den „befreundeten“ Bewegungen in den einzelnen europäischen Staaten gewährt wird.
- (5) Sie erfüllt ihre Aufgaben in gleicher Teilhabe von Frauen und Männern in der Mitgestaltung eines modernen deutschen Vaterlandes und vereinigten Europas.

§2: Name und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen Die Europapartei und die Kurzbezeichnung EUP.
- (2) Ihr Sitz ist Höchstädt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Tätigkeitsgebiet der Partei ist das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der EUP kann werden, wer
 - a. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
 - b. den Zielen der Partei verbunden ist
 - c. keiner anderen politischen Partei angehört,
 - d. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - e. seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die deutsche Staatsangehörigkeit, oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates besitzt und
 - f. nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.
- (3)
 - a. Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der EUP verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstands den Status eines Gastmitglieds erhalten.
 - b. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.
 - c. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen.
 - d. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei; sie endet nach Ablauf eines Jahres, falls nicht das Gastmitglied vorher der EUP beitrifft.
 - e. Für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzen, endet die Gastmitgliedschaft spätestens, wenn eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 möglich ist.
- (4)
 - a. Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der EUP verbunden weiß, kann EUPNet-Mitglied werden, wenn er die Aufnahme in EUPNet in schriftlicher oder elektronischer Form beantragt.
 - b. § 30 Abs. 1 bis 3 findet Anwendung.
- (5) Wobei der Mitgliederzuwachs durch die zuständigen Fraktionen gemäss § 2 Absatz 3 Nr.1 PartG geprüft, kontrolliert und entsprechend durchgeführt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)
 - a. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag bei der für die Hauptwohnung (melderechtlicher Hauptwohnsitz) zuständigen Ortsfraktion ein.
 - b. Dies gilt auch für den Fall, dass nur eine Nebenwohnung in einem deutschen Bundesland gemeldet ist.

- c. Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme; will er die Aufnahme ablehnen, entscheidet der Vorstand.
- d. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen.
- e. Der Vorsitzende unterrichtet seinen Vorstand über alle seit der vorangegangenen Vorstandssitzung neu aufgenommenen Mitglieder.

(2)

- a. Wird der Beitritt zu einem anderen als der für die Hauptwohnung zuständigen Ortsfraktion gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Vorstand einzureichen.
- b. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einverständnis mit den Vorständen der weiteren beteiligten Fraktionen.
- c. Dies ist die für die Hauptwohnung zuständige Ortsfraktion, sowie
 - i. wenn beide Ortsfraktionen derselben Kreisfraktion angehören, diese Kreisfraktion, die Bezirksfraktion und die Bundesfraktion;
 - ii. wenn beide Ortsfraktionen unterschiedlichen Kreisfraktionen derselben Bezirks- bzw. Bundesfraktion angehören, beide Kreisfraktionen und die Bezirks- bzw. Bundesfraktion;
 - iii. wenn beide Ortsfraktionen unterschiedlichen Bezirksfraktionen angehören, beide Kreisfraktionen und beide Bezirks-, bzw. Bundesfraktionen.
 - iv. Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch eine dieser Fraktionen gilt der Antrag als abgelehnt.
 - v. Die Bezirks- und Bundesfraktionen können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des Bezirks- und Bundesvorstands auf ihre Mitwirkung verzichten.

(3)

- a. Der Vorsitzende der aufnehmenden Ortsfraktion dokumentiert die Aufnahmeentscheidung mittels Unterschrift auf dem Original des Aufnahmeantrags.
- b. Sodann leitet er diesen unverzüglich an die zuständige Bundesgeschäftsstelle weiter.
- c. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des unterschriebenen Aufnahmeantrags bei der zuständigen Bundesgeschäftsstelle.

(4)

- a. Wird ein Aufnahmeantrag nach Absatz 1 abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht entschieden, so kann innerhalb eines weiteren Monats die Entscheidung des Vorstands der nächst höheren Fraktion angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet.
- b. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5)

- a. Im Ausland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet.
- b. Ein im Ausland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstands in einer Ortsfraktion seiner Wahl Mitglied werden.

- c. Das Präsidium erlässt die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien.
- (6)
- a. In den Fällen des Absatzes 2 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich der wohnsitzfremden Fraktion nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen.
 - b. Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (7)
- a. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden.
 - b. Das gleiche gilt für ein Mitglied, das gemäß § 10 Abs. 2 seinen Austritt aus der EUP erklärt hat, nachdem gegen dieses Mitglied eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 62 Abs. 3 ausgesprochen oder ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 63 Abs. 3 gestellt worden ist.
 - c. Dies gilt auch für Ordnungsmaßnahmen, die nach § 62 Abs. 3 beschlossen und vor dem Austritt angefochten wurden, über die jedoch infolge des Austritts nicht unanfechtbar entschieden wurde.

§ 5 Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder

- (1)
- a. Jedes Mitglied soll der für seine Hauptwohnung zuständigen Fraktion angehören.
 - b. Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in die für seine neue Hauptwohnung zuständige Fraktion zu wechseln.
 - c. Will das Mitglied in der bisherigen Fraktion bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands seiner bisherigen Fraktion.
 - d. Bis zur Wirksamkeit eines Fraktionswechsels nach den Absätzen 2 bis 4 bleibt es bei der bisherigen Fraktionszugehörigkeit.
- (2)
- a. Der Wechsel eines Mitglieds in die für seine Hauptwohnung zuständige Fraktion erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der für diese Fraktion zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.
 - b. Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle wirksam.
 - c. Einer Zustimmung der beteiligten Fraktionen bedarf es nicht.
 - d. Der Wechsel kann von den beteiligten Fraktionen nicht abgelehnt werden.
 - e. § 4 Abs. 1 Satz d gilt entsprechend.
 - f. Hat der Vorstand gem. Absatz 1 Satz c die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluss an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitglieds.

(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als der für seine Hauptwohnung zuständigen Fraktion wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend anzuwenden.

(4)

- a. Mitglieder des Deutschen Bundestags, des Landtags und der Bezirkstage können in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis in einer Ortsfraktion ihrer Wahl Mitglied sein.
- b. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Eine Doppelmitgliedschaft ist nicht zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Fraktion, der es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.

(2)

- a. Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme nach § 4 Abs. 3 eine Frist von drei Monaten vergangen ist.
- b. Bei jedem Fraktionswechsel ruht das aktive Wahlrecht des betreffenden Mitglieds für die Dauer von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fraktionswechsels nach § 5.
- c. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 steht einem Mitglied das aktive Wahlrecht sofort zu, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig in geheimer Abstimmung beschließt; dasselbe gilt im Fall der Neugründung einer Ortsfraktion.
- d. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(3)

- a. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge unaufgefordert zu entrichten.
- b. Eine selbstständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein EUP-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand der dem Aufstellungsorgan übergeordneten Fraktion zugestimmt hat.

(4)

- a. Jede Fraktion kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.
- b. Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

- (5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Orts- bzw. Kreisvorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

§ 7 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden.
- (2) Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde.
- (3) Eine Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 1/3 der jeweils nachgeordneten Gebietsfraktionen beantragt wird oder der Vorstand einer Gebietsfraktion dies mit absoluter Mehrheit beschließt.
- (4) Der übergeordnete Vorstand ist beauftragt, die Mitgliederbefragung, die in Sachfragen eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage an die Mitglieder zum Gegenstand haben muss, binnen 3 Monaten zu vollziehen.
- (5)
- a. Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung des Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können.
 - b. Die Befragung wird mit Ablauf des 21. Tages nach Versenden der Abstimmungsbriefe bzw. nach Freischaltung der Online-Abstimmung geschlossen; später zugehende Erklärungen werden nicht mehr berücksichtigt.
 - c. Der durchführende Vorstand kann vor der Durchführung weitere Durchführungsbestimmungen beschließen.
- (6)
- a. Haben sich an der Mitgliederbefragung mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder beteiligt, ist das Mehrheitsergebnis im weiteren politischen Prozess der Partei bzw. der Gebietsfraktion zu berücksichtigen.
 - b. In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.
- (7) Der durchführende Vorstand teilt den Mitgliedern binnen eines Monats das Ergebnis der Mitgliederbefragung schriftlich mit.

§ 8 Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern

- (1) Die Organe in der EUP verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern.
- (2)
 - a. Frauen sollen mindestens 45% der Parteiämter in der EUP innehaben.
 - b. Wahlen der weiteren Mitglieder des Partei- und Bundesvorstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. e und 26 Abs. 1 Nr. e sind dann gültig, wenn mindestens 45% der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstands Frauen sind, sofern dies durch die Zusammensetzung der bestehenden Mitglieder möglich ist.

§ 9 Berichtspflichten der Mandatsträger

- (1) Zur innerparteilichen Information müssen die der jeweiligen Orts- bzw. Kreisfraktion angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich vor den Versammlungen nach §§ 14, 15 bzw. 18 berichten.
- (2) Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1)
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - i. Tod,
 - ii. Austritt,
 - iii. Erlöschen nach § 11,
 - iv. Ausschluss nach § 63,
 - v. Eintritt in eine andere Partei.
 - b. Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der EUP.
- (2) Der Austritt ist gegenüber der zuständigen Orts- bzw. Kreisfraktion oder der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.
- (3) Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn
 - a. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, und

- b. innerhalb weiterer zwei Monate kein gegenteiliger Beschluss des Ortsvorstands gefasst wird.

(2)

- a. Die Frist nach Absatz 1 Nr. b. beginnt mit dem Versand der zweiten Mahnung zur Post, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der Vorsitzende der für das Mitglied zuständigen Fraktion hiervon in Kenntnis gesetzt wurde.
- b. Der Vorsitzende hat sicher zu stellen, dass eine Behandlung der Angelegenheit im zuständigen Vorstand vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist erfolgen kann.

§ 12 Gebietsfraktionen

(1) Die EUP gliedert sich in folgende Gebietsfraktionen:

1. Ortsfraktionen,
2. Kreisfraktionen,
3. Bezirksfraktionen,
4. Landesfraktionen.
5. Bundesfraktion

(2) In Bezug auf Größe und Umfang der Landesfraktionen ist deren Grösse deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer.

§ 13 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsfraktionen

(1)

- a. Die Ortsfraktion besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern.
- b. Die Einteilung der Ortsfraktionen trifft der Kreisvorstand im Einverständnis mit den Vorständen der betroffenen Fraktionen; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsfraktionen zusammenschließen.
- c. Kann das Einverständnis nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirks-, bzw. Bundesvorstand.

(2) Organe der Ortsfraktion sind:

- a. die Ortshauptversammlung,
- b. der Ortsvorstand.

(3)

- a. Zur Bildung einer Ortsfraktion sind mindestens sechs Mitglieder notwendig.
- b. Die Neugründung einer Ortsfraktion bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands.

- c. Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand der nächstliegenden Ortsfraktion zugewiesen.
- (4) Soweit keine Ortsfraktionen bestehen, übernimmt die Kreisfraktion mit seinen Organen die Aufgaben der Ortsfraktion.

§ 14 Ortshauptversammlung

- (1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Ortsfraktion.
- (2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:
- a. die Behandlung politischer Themen,
 - b. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - c. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich der Ortsfraktion,
 - d. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
 - e. die Wahl der in § 16 Abs. 1 Buchstabe a. bis e. aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstands,
 - f. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung.
Zu wählen sind:
 - a) in Kreisfraktionen mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder der Ortsfraktion eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
 - b) in Kreisfraktionen mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder der Ortsfraktion eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
 - c) in Bezirksfraktionen mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder der Ortsfraktion eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
 - g. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist,
 - i. die Benennung der Mitglieder der Bundesausschüsse, soweit sie ohne öffentliche Wahl in den Bundesfraktionen gebildet werden.

§ 15 Gemeinde- und Stadtversammlung

- (1) Bestehen in einer kreisangehörigen Gemeinde mehrere Ortsfraktionen, so wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung gebildet, der alle Mitglieder angehören.
- (2)
 - a) Haben die Ortsfraktionen zusammen mehr als 300 Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung aus den Delegierten der Ortsfraktionen zusammen.
 - b) In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.
- (3)
 - a) Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
 - b) Wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung neu gebildet, laden die Vorsitzenden der beteiligten Ortsfraktionen gemeinsam ein.
 - c) Den Vorsitz führt zunächst der Vorsitzende der mitgliederstärksten Ortsfraktion.
- (4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:
 - a) die Behandlung der politischen Themen der Gemeinde,
 - b) die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.

§ 16 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
 - a) dem Ortsvorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bei Ortsfraktionen mit
 - i) bis zu 100 Mitgliedern bis zu 5,
 - ii) bis zu 250 Mitgliedern bis zu 9,
 - iii) mehr als 250 Mitgliedern bis zu 13 weiteren Mitgliedern,
 - f) dem Ortsvorsitzenden der, („Geschwisterparteien“ falls vorhanden)
 - g) der Ortsvorsitzenden der, (siehe f)
 - h) dem Ortsgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehören:

- a) die Vertretung der Partei im Bereich der Ortsfraktion,
- b) die Behandlung dringlicher politischer Themen,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsfraktion,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
- e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel,
- g) sowie die Verbindung zu den Medien, die Aufnahme von Mitgliedern,
- h) die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden.

(3) Bestehen im Gebiet der Ortsfraktion mehrere Ortsfraktionen der („Geschwisterparteien“ falls vorhanden) oder der, steht der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nur eine Stimme im Ortsvorstand zu; kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet der Ortsvorsitzende der mitgliederstärksten Fraktion.

§ 17 Gebiet und Organe der Kreisfraktionen

(1) Eine Kreisfraktion umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.

(2) Organe einer Kreisfraktion sind:

- a) die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

§ 18 Kreishaupt- und Kreisvertreterversammlung

(1) Sofern eine Kreisfraktion weniger als 300 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder der Kreisfraktion angehören.

(2)

- a) In Kreisfraktionen mit mehr als 300 Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung.
- b) Die Kreishauptversammlung kann von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung absehen.
- c) Ferner kann die Kreisvertreterversammlung beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Kreisvertreterversammlung eine Kreishauptversammlung tritt.

(3) Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:

- a) dem Kreisvorstand,
- b) den Delegierten der Ortsfraktionen,
- c) den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
- d) den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(4) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:

- a) die Behandlung politischer Themen,
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
- c) die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich der Kreisfraktion,
- d) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
- e) die Wahl der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands,
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder der Kreisfraktion eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,
- h) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksfraktionen mit
 - i) bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,
 - ii) bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,
 - iii) bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,
 - iv) mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder der Kreisfraktion je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.
- i) die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 19 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) dem Kreisschatzmeister,
- d) den beiden Schriftführern,
- e) bei Kreisfraktionen mit
 - i) bis zu 500 Mitgliedern acht,
 - ii) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,
 - iii) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,
 - iv) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,
 - v) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern,

- f) dem Kreisvorsitzenden der, („Tochterparteien“)
- g) der Kreisvorsitzenden der,
- h) dem Kreisvorsitzenden der,
- i) den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme,
- j) dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören:

- a) die Vertretung der Partei im Bereich der Kreisfraktion,
- b) die Behandlung dringlicher politischer Themen,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kreisfraktion,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
- e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
- g) die Aufnahme von Mitgliedern, soweit keine Ortsfraktionen bestehen,
- h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- i) die Zuweisung von Einzelmitgliedern an die nächstliegende Ortsfraktion,
- j) die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen keine Ortsfraktion besteht,
- k) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsfraktionen,
- l) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsfraktionen,
- m) die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.

§ 20 Landesfraktionen

- (1) Die Landesfraktionen sind die Organisationen der EUP in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesfraktion ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesfraktionen gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

Die Satzungen der Landesfraktionen sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Generalsekretär. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen.

- (2) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.
- (3) Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

§ 21 Recht zum Eingreifen der Landesverbände

Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindefraktionen bzw. Stadtbezirksfraktionen die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 und 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesfraktionen das Erforderliche veranlassen, in dringenden Fällen einen Beauftragten einsetzen.

§ 22 Recht zur Unterrichtung und des Eingriffs der Bundespartei

(1) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 20 dieses Statuts gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesfraktionen entsprechend.

§ 23 Weisungsrecht des Generalsekretärs

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

§ 24 Gebiet und Organe der Bezirksfraktionen

(1) Die Bezirksfraktion umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks.^{1*} Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteivorstand nach Anhörung der Beteiligten.

(2) Organe einer Bezirksfraktion sind:

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksvorstand

1* Es bestehen noch keine Bezirksfraktionen:

§ 25 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag besteht aus:

1. den Mitgliedern des Bezirksvorstands,
2. den Delegierten der Kreisfraktionen,
3. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
4. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitags gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
4. die Wahl der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstands,
5. je angefangene 1.000 Mitglieder einer Bezirksfraktion die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuss,
6. je angefangene 2.000 Mitglieder einer Bezirksfraktion die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,
7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
8. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts,
9. der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.

§ 26 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Bezirksvorsitzenden,
2. vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
3. den beiden Bezirksschatzmeistern,
4. den beiden Schriftführern,
5. weiteren Mitgliedern, wobei
 - a) in Bezirksfraktionen mit bis zu 3.500 Mitgliedern sieben weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind,
 - b) in Bezirksfraktionen von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je

angefangene 500 Mitglieder,

c) in Bezirksfraktionen mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist; in Bezirksfraktionen mit mehr als 6000 Mitgliedern kann der Bezirksparteitag die Wahl von bis zu 6 weiteren Mitgliedern im Einzelfall beschließen.

6. dem Bezirksvorsitzenden der, („Tochterparteien“)
7. der Bezirksvorsitzenden der,
8. dem Bezirksvorsitzenden der,
9. den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme,
10. dem Bezirksgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:

1. die Vertretung der Partei im Bereich der Bezirksfraktion,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Bezirksfraktion,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
7. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
8. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisfraktionen,
9. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisfraktionen und Bundeswahlkreiskonferenzen.

§ 27 Oberste Organe der EUP

Oberste Organe der Partei sind:

1. der Parteitag,
2. der Parteiausschuss,
3. der Parteivorstand,
4. das Präsidium.

§ 28 Parteitag

(1) Der Parteitag besteht aus:

1. den Mitgliedern des Parteivorstands,
2. den Landesvorsitzenden,
3. den Bezirksvorsitzenden,
4. den Delegierten der Bezirks- und Kreisfraktionen,
5. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der einzelnen Landtage, den

- Mitgliedern der Bundes- und der jeweiligen Staatsregierung(en) und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der EUP angehören,
6. den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der EUP angehören,
 7. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 8. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:

1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der EUP,
2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,
3. die Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands,
6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
7. die Entgegennahme der Berichte der EUP-Fraktion im Europäischen Parlament, der EUP-Landesfraktion im Deutschen Bundestag und den EUP-Fraktionen in den Landtagen,
8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands,
9. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
10. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts.

§ 29 Parteiausschuss

(1) Der Parteiausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Parteivorstands,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Delegierten der Bezirksfraktionen,
4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der einzelnen Landtage, die der EUP angehören,
5. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
6. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme
7. den Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:

1. die Behandlung grundsätzlicher politischer Themen,
2. die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme.

§ 30 Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Parteivorsitzenden,
2. dem Generalsekretär,
3. dem Bundesschatzmeister

(2) folgende Vorstandsmitglieder werden nach Gründung der Partei durch den Vorstand bestellt und durch den nächsten Parteitag durch Wahl bestätigt:

4. ein stellvertretenden Parteivorsitzenden,
5. der Schriftführer,
6. 3 weitere Mitglieder des Präsidiums,
7. den Bundesgeschäftsführer der EUP,
8. den Landesvorsitzenden der, („Schwesterpartei“)
9. den Landesvorsitzenden der,
10. den Landesvorsitzenden der,
11. den Landesvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstands gehören:

1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die regionale Einteilung der Bezirksfraktionen und die Behandlung weiterer wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
4. die Berufung des Generalsekretärs und des Bundesgeschäftsführers der EUP auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,
5. die Berufung von Vertretern der EUP in internationale Parteigremien, soweit nicht der Parteitag zuständig ist,
6. die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstands,
7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien (Boardmembers) der EUP Brüssel,
8. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,
9. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
10. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags.

(3)

- a) Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen.
- b) Diese haben beratende Stimme.

§ 31 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Parteivorsitzenden,
2. den zwei stellvertretenden Parteivorsitzenden,
3. dem Bundesschatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Generalsekretär ,
6. dem Bundesgeschäftsführer,
7. dem Vorsitzenden der Finanzkommission,
8. einem weiteren Mitglied des Parteivorstands.

(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:

1. die Behandlung besonders dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,
2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,
3. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Landesgeschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,
4. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,
5. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3)

- a) Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen.
- b) Diese haben beratende Stimme.
- c) Fragen des Abs. 2 Nr. 3 sollen ausschließlich von den gewählten Mitgliedern beraten werden.

§ 32 Bundeswahlkreiskonferenz

(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:

1. den EUP-Kreisvorsitzenden,
2. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstags, die Mitglied einer Fraktion im Bereich des Bundeswahlkreises sind,
3. der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,
4. den Landesvorsitzenden der EUP Hamburg, („Tochterpartei“)

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann weitere Mitglieder zu wählen.

(3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:

1. die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,
2. die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung,
3. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
4. die Wahl eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.

(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:

1. Einberufung der Bundeswahlkreis-Konferenz,
2. Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreis-Geschäftsstelle,
3. Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
4. Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 33 Abs. 1.

(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet einer Kreisfraktion, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreis-Konferenz vom EUP-Kreisvorstand wahrgenommen.

(6)

- a) In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend.
- b) Übergeordnete Fraktion der Bundeswahlkreis-Konferenz ist die Bezirksfraktion.
- c) Bei bezirksübergreifenden Bundeswahlkreisen ist übergeordnete Fraktion diejenige Bezirksfraktion, welcher die meisten Mitglieder des Bundeswahlkreises zugeordnet werden können.

§ 33 Arbeitsgemeinschaften

(1) Es bestehen derzeit noch keine Arbeitsgemeinschaften.

(2) Es bestehen derzeit noch keine Aufgaben.

(3) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, die Werte und politische Überzeugung der EUP in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.

(4)

- a) Alle Arbeitsgemeinschaften haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren Bericht zu erstatten.
- b) Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.

(5)

- a) Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.
- b) Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.

(6)

- a) Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes.
- b) Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei.
- c) Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 3 ist der Parteivorstand der EUP.

(7)

- a) Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf.
- b) Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

§ 34 Arbeitskreise

(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. ^{2*}

(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsfelder oder Fraktionen in die EUP hinein und die Verbreitung des Gedankenguts der EUP in ihren Wirkungskreisen.

(3)

- a) Der Parteivorstand beschließt bei Einsetzung eines Arbeitskreises über die Geschäftsordnung.
- b) Änderungen bedürfen der Zustimmung des Parteivorstands.
- c) Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitskreisen entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

(4)

- a) Die Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes.
- b) Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 4 ist der Parteivorstand.
- c) § 29 Abs. 8 und 11 gilt entsprechend.

^{2*} Derzeit bestehen noch keine vom Parteivorstand eingerichtete Arbeitskreise.

§ 35 Foren, Fachausschüsse und Kommissionen

(1)

- a) Orts-, Kreis-, und Bezirksfraktionen sowie der Parteivorstand sollen mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden.
- b) Ortsfraktionen eines Gemeindegebietes können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.

(2)

- a) Die Vorstände der Gebietsfraktionen und der Parteivorstand können offene Diskussions- und Projektforen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können.
- b) Die Leiter dieser Foren werden durch den Vorstand berufen, der das Forum eingerichtet hat; sie können zu Vorstandssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.

(3) Die Kreis- und Bezirksfraktionen und der Parteivorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Themen beraten.

(4)

- a) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuss eingesetzt hat.
- b) Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.

(5)

- a) Es bestehen folgende ständige Kommissionen, die der Parteivorstand einsetzt:
 - i. die Finanzkommission,
 - ii. die Satzungskommission,
 - iii. die Antragskommission.
- b) Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen.
- c) Der Finanzkommission gehört der Bundesschatzmeister an.

(6) Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.^{3*}

^{3*} Derzeit bestehen noch keine vom Parteivorstand eingesetzte Kommissionen.

§ 36 Versammlung zur Europawahl

(1) Die „Delegiertenversammlung zur Europawahl“ setzt sich zusammen aus:

- a) den von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählten Delegierten,
- b) den Mitgliedern des Präsidiums, den Bundesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den EUP-Bezirksvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.

(2)

- a) Den Kreisfraktionen stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet der Kreisfraktion zu den in Deutschland für die EUP abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen.
- b) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.

§ 37 Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis

(1)

- a) Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“ setzt sich aus 160 Delegierten zusammen.
- b) Diese werden anteilmäßig von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.

(2) Den beteiligten Kreisfraktionen bzw. Teilen von Kreisfraktionen stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet der einzelnen Orts- bzw. Kreisfraktion zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die EUP abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.

(3)

- a) In den großstädtischen Bezirksfraktionen können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluss des Bezirksvorstands auch anteilmäßig von den Ortshauptversammlungen gewählt werden.
- b) Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Absatz 2.

(4)

- a) Können die Ergebnisse einzelner Wahllokale dem Gebiet einer Orts- oder

Kreisfraktion nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, so ist dieses Ergebnis im Verhältnis der Anzahl der auf die einzelnen Gebiete entfallenden Wahlberechtigten zu verteilen.

- b) Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels im gesamten Bundeswahlkreis außer Ansatz.

(5) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(6) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet einer Kreisfraktion, so wählen die im Bundeswahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung die Bewerberin oder den Bewerber unmittelbar.

(7)

- c) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz einberufen, falls keine Bundeswahlkreiskonferenz besteht, vom Vorsitzenden der mitgliederstärksten Kreisfraktion.
d) Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden.
e) § 28 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

(8) Aufgaben der Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis sind:

1. die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers,
2. die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die Bundesdelegiertenversammlung.

(9)

- a) An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1 und 6 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 35 erforderlich ist.
b) Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

§ 38 Bundesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl

(1) Die „Bundesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl“ besteht aus:

1. je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise,
2. den Mitgliedern des Präsidiums, den EUP-Bezirksvorsitzenden, den Bundesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Bundesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Bundesliste zur Bundestagswahl.

§ 39 Fristen

- a) Die Delegierten nach den §§ 33 und 34 dürfen nicht früher als 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden.
- b) Dies gilt in den Fällen der § 33 Abs. 1 und 6 auch für die Delegierten in die Kreisvertreterversammlung.

§ 40 Aufstellung der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber

(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem einer Kreisfraktion, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.

(2) Umfasst ein Stimmkreis nur einen Teil einer Kreisfraktion, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.

(3)

- a) Umfasst ein Stimmkreis mehrere Kreisfraktionen oder Teile von diesen, wird eine „Delegiertenversammlung im Stimmkreis“ gebildet.
- b) Für sie gilt Folgendes:

1. Die Gesamtzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der EUP im Gebiet des Stimmkreises. Sie besteht

- a) bei bis zu 2.000 Mitgliedern aus 100
- b) bei 2001 bis 3000 Mitgliedern aus 120
- c) ab 3001 Mitgliedern aus 150 Delegierten.

2. Den beteiligten Kreisfraktionen stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die EUP abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.

- 3.

- a) Die der jeweiligen Kreisfraktion zustehenden Delegierten werden anteilig von den Ortshauptversammlungen gewählt.
- b) Den beteiligten Ortsfraktionen stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitgliederzahl der jeweiligen Ortsfraktion zur Gesamtmitgliederzahl der EUP im Gebiet der betreffenden Kreisfraktion bzw. des im Stimmkreis liegenden Teils der Kreisfraktion errechnen.

- 4.

- a) Auf Beschluss des Kreisvorstands können abweichend von Nr. 3 die der Kreisfraktion zustehenden Delegierten durch die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gewählt werden.
- b) Diese setzt sich nur aus den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten zusammen.

(4)

- a) In den großstädtischen Bezirksfraktionen können abweichend von Absatz 1 bis 3 nach Beschluss des Bezirksvorstands „Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen“ gebildet werden.
- b) In diesem Fall werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortshauptversammlungen gewählt.
- c) Den beteiligten Ortsfraktionen stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die EUP abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.

(5) § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Der Vorsitzende der Kreisfraktion, welche die meisten Delegierten stellt, beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.

(7) Aufgaben der Versammlungen nach Absatz 1 bis 4 sind:

1. die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl,
2. die Wahl von zehn Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.

(8)

- a) An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 38 erforderlich ist.
- b) Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

§ 41 Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl

(1) Die „Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl“ besteht aus:

1. je zehn Delegierten der Stimmkreise,
2. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme

(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.

§ 42 Fristen

Die Delegierten nach den §§ 36 und 37 dürfen nicht früher als 37 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.

§ 43 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshauptversammlung oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.

(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.

(3)

- a) In kreisfreien Städten werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der doppelten Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt.
- b) Den beteiligten Kreisfraktionen stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitglieder der Kreisfraktion zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisfraktionen ergeben.
- c) Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz.
- d) Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4)

- a) Soweit in Stadtbezirken, die über das Gebiet einer Ortsfraktion hinaus reichen, Bezirksausschüsse bestehen, deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt werden, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsfraktionen.
- b) Reicht das Gebiet einer Ortsfraktion über den Stadtbezirk hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind.
- c) Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Ortsfraktion, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.

(5) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.

(6)

- a) An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 2 und 5 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern die Mehrheit der Kreisdelegierten

- früher als zwei Jahre vor dem Wahltermin der betreffenden Gemeinde- oder Landkreiswahl gewählt wurde.
- b) Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

§ 44 Allgemeines

(1) Für Aufstellungsversammlungen gilt die Verfahrensordnung des 5. Abschnitts, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(2)

- a) Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen erhält jede Fraktion zunächst so viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf sie entfallen.
- b) Danach verbleibende zu vergebende Delegiertensitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.
- c) Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

(4) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten.

(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

§ 45 Rechte der Vorstände

(1)

- a) Den Vorständen der Fraktionen steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu.
- b) Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln.
- c) Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksfraktionen steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.

(2)

- a) Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze.
- b) Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.

§ 46 Einberufung von Organen

(1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:

1. die Vorstände und das Präsidium mindestens zweimal im Jahr,
2. die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksparteitage und der Parteitag mindestens einmal im Jahr.

(2)

- a) Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- b) Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

(3)

- a) Der Vorstand einer übergeordneten Fraktion kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen.
- b) Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Absatz 1 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Absatz 2 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 47 Ladung

(1)

- a) Die Vorstände sowie das Präsidium sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen.
- b) Wird eine Versandart gewählt, die die übliche Postlaufzeit überschreiten darf, betragen die Ladungsfristen zehn bzw. vierzehn Tage.
- c) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.
- d) Von allen Ladungen ist der übergeordneten Fraktion Kenntnis zu geben.

(2)

- a) In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden.

- b) Bei Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen kann die Ladungsfrist nur bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage verkürzt werden.
- c) Dies gilt auch für die Wahl der für die Aufstellung erforderlichen Delegierten.

(3)

- a) Eine Ladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das zu ladende Mitglied zuvor unter Angabe seiner E-Mail-Adresse zugestimmt hat.
- b) In diesem Fall gilt die Ladung mit der Absendung der E-Mail als bewirkt.
- c) Eine Ladung per E-Mail ist nicht möglich, wenn die Tagesordnung parteiinterne Wahlen oder die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beinhaltet.

(4)

- a) Termin und vorläufige Tagesordnung des Parteitags sind mit einer Frist von mindestens drei Monaten den Bezirks- und Kreisfraktionen anzukündigen.
- b) Termin und vorläufige Tagesordnung des Bezirksparteitags sind mit einer Frist von mindestens sechs Wochen den Kreis- und Ortsfraktionen anzukündigen.

§ 48 Stimmrecht und Vertretung

(1)

- a) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme.
- b) Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

(2)

- a) Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen.
- b) Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(3)

- a) Die Vorsitzenden der Fraktionen werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- b) Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen.
- c) Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4)

- a) Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden.
- b) Ein solcher Verhinderungsfall liegt nicht vor, wenn das Mitglied in anderer Funktion an der gleichen Versammlung teilnimmt.

(5) Ist eine Fraktion mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

§ 49 Teilnahmerecht an Sitzungen

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.

(2)

- a) Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen.
- b) Die Zugeladenen haben beratende Stimme.

(3)

- a) Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden im Einzelfall für ihre Fraktion zulassen.
- b) Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.

(4)

- a) Die Vorsitzenden der Fraktionen, der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Fraktionen, an denen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen.
- b) Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(5) Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ist nur berechtigt, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Leiters der Versammlung ausweisen kann.

§ 50 Beschlussfähigkeit von Organen

(1)

- a) Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

- b) Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist.
- c) Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(2)

Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder bzw. Delegierten.

§ 51 Anträge

(1) Anträge können stellen:

- 1. jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
- 2. jedes Organ an die Organe der übergeordneten Fraktionen,
- 3. jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung seiner Fraktion,
- 4. das Präsidium an den Parteitag und den Parteiausschuss,
- 5. die Gremien der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an die entsprechenden Organe der Partei.

(2)

- a) Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden.
- b) Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt.
- c) Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden.
- d) Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Absätze 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitag von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.

(6)

- a) Jeder Antragsteller soll über den Verfahrensgang und über das Ergebnis der Beratung seines Antrages spätestens binnen 6 Monaten unterrichtet werden.
- b) Der Vorstand berichtet der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich über die gestellten und behandelten Anträge.

§ 52 Beschlussfassung

(1)

- a) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen.
- b) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- c) Änderungen des Parteizwecks bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 53 Niederschriften

- a) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen.
- b) Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten der Partei aufzubewahren.

§ 54 Wahlperiode und Wahltermine

(1)

- a) Die Wahlperiode für parteiinterne Wahlen beträgt zwei Jahre.
- b) Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint.
- c) Bei den Schiedsgerichten beträgt die Wahlperiode vier Jahre.

(2)

- a) Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen.
- b) Wird eine Fraktion nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.

§ 56 Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken

(1)

- a) Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären.
- b) Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.

(2)

- a) Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden.
- b) Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
- c) Wahlen in neu gegründeten Ortsfraktionen gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

(3) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächst höchsten Stimmzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(4)

- a) Ändert sich die Einteilung von Ortsfraktionen, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsfraktionen für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen.
- b) Ändert sich die Mitgliederzahl einer Ortsfraktion durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als zwanzig Prozent, so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.

(5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 57 Unvereinbarkeit von Ämtern

- a) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben.
- b) Die Ämter eines Kreisvorsitzenden, Bezirksvorsitzenden, stellvertretenden Parteivorsitzenden und des Parteivorsitzenden sind nicht miteinander vereinbar.
- c) Jedes Mitglied kann nur eines dieser Ämter bekleiden.
- d) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende der Fraktion sein, in der sie beschäftigt sind.

§ 58 Stimmberechtigung

(1) Die Stimmberechtigung von Delegierten bei den Versammlungen von übergeordneten Fraktionen endet nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, nicht jedoch vor Ablauf des nach § 50 Abs. 2 festgesetzten Termins.

(2)

- a) Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstands sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstands nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind.
- b) Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstands sowie des Parteivorstands sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

§ 59 Einzel- oder Sammelabstimmung

(1) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung zu wählen.

(2) Alle übrigen Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen.

§ 60 Verfahren für alle Wahlen

(1)

- a) Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen.

- b) Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen.
- c) Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.

(2)

- a) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind.
- b) Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber EUP-Mitglieder sein.
- c) Für Helfer genügt die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.

(3)

- a) Der Vorstand kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission einsetzen, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft.
- b) Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder, bei Mitgliederversammlungen auch von zehn vom Hundert der Mitglieder, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; mindestens ein Mitglied wird von den Antragstellern benannt.
- c) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4)

- a) Die Wahlen erfolgen geheim.
- b) Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen und der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.

(5)

- a) Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben.
- b) Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.

§ 61 Besondere Bestimmungen für Einzelabstimmungen

- a) Bei einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- b) Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.

§ 62 Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen

- (1) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
- (2) Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.
- (3)
 - a) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind (mögliche Stimmen).
 - b) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden; in diesem Fall errechnet sich die Zahl der möglichen Stimmen aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind; bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.
- (5)
 - a) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
 - b) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
- (6)
 - a) Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen.
 - b) Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab.
 - c) Änderungsanträge müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen.
 - d) Streichungen von Namen sind zulässig.

§ 63 Besondere Bestimmungen für Stichwahlen

- (1)
 - a) Erhält im Fall einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit

den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

- b) Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl.
- c) Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen.
- d) Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2)

- a) Erhalten außer im Fall des § 54 Abs. 1 zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden.
- b) Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3)

- a) Erhalten mehr als zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen.
- b) Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden.
- c) Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(4)

- a) Bei Sammelabstimmungen finden abweichend von den Absätzen 2 und 3 Stichwahlen nur zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers sowie der Reihenfolge von Ersatzdelegierten statt.
- b) Anstelle einer Stichwahl erfolgt in diesen Fällen ein Losentscheid, sofern nicht die Versammlung die Durchführung einer Stichwahl beschließt; der Losentscheid kann nach Ende der Versammlung durch den Wahlausschuss nachgeholt werden.

§ 64 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

(1)

- a) Von den Niederschriften (§ 49) über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Fraktionen je eine Abschrift zu übermitteln.
- b) Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten der Partei aufzubewahren.

(2)

- a) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend.
- b) Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 65 Wahlanfechtung

(1)

- a) Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand der übergeordneten Fraktion schriftlich erfolgen.
- b) Diese entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen.
- c) Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.
- d) Gegen sie können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.

(2)

- a) Die übergeordnete Fraktion kann den sofortigen Vollzug ihrer Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen.
- b) Sie kann die Führung der Geschäfte einer der mehreren Mitglieder übergeben.

(3)

- a) Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Bundesebene entscheidet der Parteivorstand.
- b) Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitags oder des Parteivorstands entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar.

§ 66 Ordnungsmaßnahmen gegen Fraktionen und Organe

(1) Gegen Fraktionen und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand der übergeordneten Fraktion angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Erteilung von Rügen,
2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Fraktionen,
3. die Amtsenthebung von Organen.

(3)

- a) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden.
- b) Der Parteivorstand muss von verfügt Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4)

- a) Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei.
- b) Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.

(5)

- a) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden.
- b) Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 67 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die

1. die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder
2. gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2)

a) Ordnungsmaßnahmen sind:

- i. Rüge,
- ii. Enthebung von Parteiämtern,
- iii. Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern.
- iv. Ausschluss aus der Partei nach den Bestimmungen § 63

- b) Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach Nr. 2 verbunden werden.

(3)

- c) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstands und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluss des Parteivorstands, gegen alle anderen Parteimitglieder sowie gegen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise durch Beschluss des zuständigen Bezirksvorstands ausgesprochen.
- d) Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- e) Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen.

(4)

- a) Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Absatz 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen.
- b) Der für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisfraktion ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5)

- a) Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.
- b) In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6)

- a) Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstands an das Parteischiedsgericht zulässig.
- b) Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

(7)

- a) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen.
- b) Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 68 Ausschluss von Mitgliedern

(1)

- a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- b) Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden.
- c) Ebenso soll aus der Partei ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.
- d) Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden.
- e) Aus der Partei soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer Handlung im Sinne der Sätze 2 bis 4 anstiftet oder Beihilfe leistet.

(2)

- a) Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen.
- b) Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.

(3)

- a) Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- b) Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge.
- c) Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen.
- d) Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.

(4) Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 62 Abs. 2 aussprechen.

§ 69 Gerichtsbarkeit

Es bestehen:

1. die Bezirksschiedsgerichte,
2. das Parteischiedsgericht.

§ 70 Besetzung

(1)

- a) Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
 - i. dem Vorsitzenden,
 - ii. dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
 - iii. dem Laienbeisitzer.
- b) Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.

(2)

- a) Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
 - i. dem Vorsitzenden,
 - ii. dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
 - iii. dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,
 - iv. dem ersten Laienbeisitzer,
 - v. dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.
- b) Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen.

§ 71 Mitgliedschaft im Schiedsgericht

(1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.

(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einer Gebietsfraktion, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5)

- a) Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt.
- b) Wiederwahl ist zulässig.

(6)

- a) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.
- b) Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 72 Zuständigkeit der Schiedsgerichte

(1)

- a) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,
 - i. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
 - ii. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,
 - iii. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.
- b) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.

(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:

- a) in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Absatz 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind,
- b) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte

(4) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden:

- a) über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 und 5, wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht,
- b) über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Fraktionen und Organe nach § 61 Abs. 5,
- c) über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 62 Abs. 6,
- d) über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 63.

(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 73 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der EUP erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

§ 74 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds nach Entscheidung des Vorstands der für die Einziehung zuständigen Fraktion gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

(4) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.

(5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 75 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

- a) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- b) Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 76 Mandatsträgerbeiträge

(1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 69 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet:

1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,
2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,
3. Abgeordnete der Landtage,
4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Staatsregierungen, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der jeweiligen Landtage,
5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
6. ehrenamtliche Mandatsträger.

(2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 77 Spenden

(1)

- a) Die EUP wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben.
- b) Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsfraktionen, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.

(2)

- a) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der EUP-Bundesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden.
- b) Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister der betreffenden EUP-Fraktion bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden.
- c) Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(3)

- a) Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.
- b) Die Ausstellung obliegt der jeweiligen EUP-Fraktion auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist.
- c) Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten einer EUP-Gebietsfraktion gebucht, die auch die Spendenbescheinigung ausstellt.

(4)

- a) Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden.
- b) Barspenden, die im Einzelfall 1.000,- Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden.
- c) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,- Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der EUP-Bundesgeschäftsstelle zu melden.

(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.

(6)

- a) Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen.
- b) Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten.
- c) Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die EUP-Bundesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags abzuführen.

(7)

- a) Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- b) Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben.
- c) Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer, kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

§ 78 Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen

(1)

- a) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen.
- b) Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

(2) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

(3)

- a) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihrer Fraktion.
- b) Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands der zu prüfenden Fraktion sein.

§ 79 Rechnungslegung

(1) Die EUP und ihre Gebietsfraktionen, die Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksfraktionen und die EUP-Bundesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushalt auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom EUP-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.

(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Gliederung der Partei der EUP-Bundesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.

(4)

- a) Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf der übergeordneten Fraktion über.
- b) Dieser sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.

§ 80 Finanzielle Rechenschaftsberichte

(1) Die EUP und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.

(2)

- a) Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauf folgenden Kalenderjahres der EUP-Bundesgeschäftsstelle vorzulegen.
- b) Die Vorlage erfolgt:
 - i. für die Orts- und Kreisfraktionen der EUP und ihrer Kassen führenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreis-Konferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
 - ii. für die EUP-Bezirksfraktionen, sowie die Kasse führenden Bezirks- und Bundesfraktionen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die EUP-Bundesgeschäftsstelle.

(3)

- a) Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf die übergeordnete Fraktion über.
- b) Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch die übergeordnete Fraktion.

(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die EUP-Bundesgeschäftsstelle erstellt.

(5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die EUP Bundesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.

§ 81 Wirtschaftliche Betätigung

Die EUP-Gebietsfraktionen, sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 82 Insihgeschäfte und Haftung

(1)

- a) Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Bundesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3.000,- Euro jährlich überschreitet.
- b) Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.

(2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.

§ 83 Zustimmung bei Verschuldung

(1)

- a) Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat sie dazu die Zustimmung der nächst höheren Fraktion einzuholen.
- b) Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen der Antrag stellenden Fraktion angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der EUP-Bundesgeschäftsstelle zu melden.

§ 84 Schriftform

Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.

§ 85 Vertretung

- a) Die EUP wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- b) Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 86 Stellvertreter des Generalsekretärs

- a) Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen.
- b) Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen.
- c) Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Parteivorstands und des Präsidiums teilzunehmen.

§ 87 Geschäftsführung

- a) Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt.
- b) Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt.

§ 88 Geschäftsstellen und Geschäftsführer

(1)

- a) Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebene; in Kreis- und Ortsfraktionen können Geschäftsstellen errichtet werden.
- b) Soweit eine Bundeswahlkreisgeschäftsstelle nicht besteht, tritt die Bezirksgeschäftsstelle an ihre Stelle.

(2)

- a) Der Sitz der Bundesgeschäftsstelle (Bundesleitung) ist Höchstädt.
- b) Der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt.
- c) Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreis-konferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisfraktionen im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt.
- d) Der Sitz der Geschäftsstelle der Ortsfraktion wird vom Ortsvorstand bestimmt.

(3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

(4) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Fraktionen der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse auf der Ebene ihrer Fraktion und der nachgeordneten Fraktionen teilnehmen.

(5)

- a) Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden.
- b) Ausnahmen kann der Parteivorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz genehmigen.

§ 89 Auflösung und Verschmelzung

(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2)

- a) Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern.
- b) Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen.
- c) Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3)

- a) Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei an eine gemeinnützige Stiftung, über die der nächst folgende Parteitag bestimmen wird.
- b) Liquidatoren sind die Bundesschatzmeister.

§ 90 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1)

- a) Die Satzung tritt am 15.11.2014 in Kraft.
- b) Regelungen, die für die Zusammensetzung von zu wählenden Organen von Bedeutung sind, finden ab dem 1. Januar 2015 Anwendung.

Richtlinien zur Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Bewerbern gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung

1. Aufnahmeverfahren

- a) Der Generalsekretär wird ermächtigt, Auslandsmitglieder ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums aufzunehmen; die Aufnahme ist dem Präsidium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- b) Will der Generalsekretär die Aufnahme ablehnen, entscheidet das Präsidium.

Nach der Aufnahme wird ein Mitglied als Auslandsmitglied geführt, ohne einer Gebietsfraktion im Sinne des § 12 der Satzung anzugehören.

Will das Mitglied einer EUP-Orts- oder -Kreisfraktion in Deutschland angehören, leitet die EUP-Landesgeschäftsstelle den genehmigten Aufnahmeantrag an die betreffende Orts- oder Kreisfraktion weiter, der darüber gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung beschließt; § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

Gibt ein Mitglied seinen Wohnsitz im Inland auf, so kann es seine Mitgliedschaft bei der bisherigen Wohnsitzfraktion beibehalten oder sich mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes einer Orts- oder Kreisfraktion seiner Wahl anschließen.

2. Auslandsverbände

- a) Im Ausland lebende EUP-Mitglieder können sich gebietsweise, insbesondere nach Maßgabe der kommunalen und regionalen Gliederung des jeweiligen Landes, zu EUP-Fraktion unter entsprechender Bezeichnung zusammenschließen (Auslandsfraktion).
- b) Einer solchen Auslandsfraktion gehören alle im bezeichneten Gebiet lebenden Mitglieder ohne weiteres Aufnahmeverfahren an. Zur Gründung einer Auslandsfraktion sind mindestens sieben Mitglieder notwendig; sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

3. Vorstand

- a) Die Auslandsfraktion wählt einen Vorstand.
- b) Bis zu insgesamt dreißig Mitgliedern besteht der Vorstand aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Umfasst die Auslandsfraktion mehr als dreißig Mitglieder, so wird ein Vorstand entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1-5 der Satzung gewählt.

Dem Vorstand der Auslandsfraktion obliegen insbesondere

- a) die Organisation der Parteiarbeit,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Pflege der Verbindung zur Gesamtpartei.

4. Mitgliedsbeiträge

- a) Die im Ausland lebenden EUP-Mitglieder führen ihre Beiträge nach § 1 Abs. 1 der Beitragsordnung der EUP ab.
- b) Davon ist ein Anteil von jährlich 36 Euro an die EUP-Bundesgeschäftsstelle oder an die EUP-Orts- bzw. -Kreisfraktion in Deutschland, dem das Mitglied angehört, und der darüber hinausgehende Beitrag an die Auslandsfraktion abzuführen, sofern eine solche besteht.

5. Verbindung zur Gesamtpartei

Die im Ausland lebenden Parteimitglieder und die Auslandsfraktionen halten über die Bundesgeschäftsstelle mit der Gesamtpartei Verbindung.

Die Vorsitzenden der Auslandsfraktion haben im Parteitag beratende Stimme. Vertreter der Auslandsfraktionen im Parteivorstand ist der Sprecher der EUP-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

6. Satzung

Die Satzung der EUP gilt auch für die im Ausland lebenden Mitglieder und die Auslandsfraktionen.

Über die Richtlinien in der vorstehenden Fassung wurde vom Präsidium der EUP zuletzt am 15.11.2014 beschlossen.

Beitragsordnung der EUP

1. Abschnitt: Mitgliedsbeiträge

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1)

- a) Der Basisbeitrag (Mindestbeitrag) beträgt 75,- Euro pro Jahr.
- b) Auf Antrag eines Mitglieds mit einem jährlichen Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag wird der Mindestbeitrag auf 50,- Euro pro Jahr ermäßigt.
- c) Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 40.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 110,- Euro pro Jahr, Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 60.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 250,- Euro pro Jahr entrichten; andere Beiträge oberhalb von 250,- Euro sind möglich.
- d) Eine Bezirksfraktion kann durch Beschluss des Bezirksparteitags für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.

(2)

- a) Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden.
- b) Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag von 45,00 Euro erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres.

(3) Die Abführung der Beitragsanteile an die Fraktionen bemisst sich nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1 ,2 und 3.

(4)

- a) Für Mitglieder einer „Schwesterpartei“, die zur EUP-Gruppe gehört, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erhoben.
- b) Die Abführung der Beitragsanteile an die Fraktionen bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1.

§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge

(1)

- a) Die Beiträge werden von der Orts- oder Kreisfraktion eingezogen.
- b) Dies wird durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt.
- c) Die Einziehung der Beiträge kann durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung mit Zustimmung der Bundeswahlkreiskonferenz bzw. des

Bezirksvorstands der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.

(2) Werden die Beiträge von der Kreisfraktion eingezogen, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Kreisfraktion und den Ortsfraktionen zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingezogen, kann die Bundeswahlkreis-Konferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, der Kreisfraktion und den Ortsfraktionen zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingezogen, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-Konferenz und der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bezirksfraktion, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, der Kreisfraktion und den Ortsfraktionen zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(5) In den großstädtischen Bezirksfraktionen kann durch Beschluss des Bezirksparteitags die Beitragseinziehung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Fall beschließen, dass die der Bezirksfraktion, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisfraktionen und den Ortsfraktionen zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(6) Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter.

§ 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1)

a) Die jährlichen Mindestbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

- i. Änderung von 31,00 Euro auf 46,00 Euro
- ii. Änderung von 2,66 Euro auf 4,66 Euro
- iii. Änderung von 5,02 Euro auf 7,02 Euro
- iv. Änderung von 6,66 Euro auf 8,66 Euro
- v. Änderung von 6,66 Euro auf 8,66 Euro

b) Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.

(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:

1. 32,00 Euro an die EUP-Bundesgeschäftsstelle,
2. 2,50 Euro an den EUP-Bezirksfraktion,
3. 3,10 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, 3,70 Euro an die EUP-Kreisfraktion und

4. 3,70 Euro an die EUP-Ortsfraktion.

(3) Der ermäßigte Beitrag wird wie folgt verteilt:

1. 25,00 Euro an die EUP-Landesgeschäftsstelle,
2. 2,15 Euro an die EUP-Bezirksfraktion,
3. 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, 9,40 Euro an die EUP-Kreisfraktion und
4. 9,40 Euro an die EUP-Ortsfraktion.

2. Abschnitt: Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften

(1)

- a) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglieder der EUP sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 30,- Euro jährlich.
- b) Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht.
- c) Besteht seit 01.01.2014 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der EUP sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 40,- Euro jährlich.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.

(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Kommunalpolitischen Vereinigung ist durch die Abführung der Mandatsträgerbeiträge abgegolten.

(5) Die „Tochterpartei“ wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.

§ 5 Einziehung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Die Beitragseinziehung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

(2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinziehung gegen Kostenerstattung der EUP übertragen.

§ 6 Verwendung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der EUP-Bundesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Mandatsträgerbeiträge

§ 7 Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten

Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die EUP-Bundesgeschäftsstelle ab.

§ 8 Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die EUP- Bundesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 39 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. 9 % die EUP-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 52 % die EUP-Bundesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 10 % die EUP-Bezirksgeschäftsstellen,
2. 90 % die EUP-Bundesgeschäftsstelle.

§ 9 Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten

(1) Abgeordnete der Landtage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die EUP-Bundesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 37 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. 9 % die EUP-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 54 % die EUP-Bundesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 15 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen
2. 31 % die EUP-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 54 % die EUP-Bundesgeschäftsstelle.

§ 10 Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten

Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Staatsregierung, sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der einzelnen Landtage führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach dem 1. Abschnitt und den Mandatsträgerbeiträgen nach §§ 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 % des Gesamtbetrages ihres Amtsgehaltes (ohne Aufwandsentschädigung, Amtszulage und Ortszuschlag), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die EUP-Bundesgeschäftsstelle ab.

§11 Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger

(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihre EUP-Kreisfraktion monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihre EUP-Ortsfraktion monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils 4,5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils 5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils 5,5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amtes.

(4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:

1. 80 % die EUP-Kreisfraktion, in den kreisfreien Städten, die EUP-Bezirksfraktion,
2. 20 % die EUP-Bundesgeschäftsstelle.

(5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:

1. 70 % die EUP-Ortsfraktion,
2. 10 % die EUP-Kreisfraktion,
3. 20 % die EUP-Bundesgeschäftsstelle über die EUP-Kreisfraktion.

§12 Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 20,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die EUP-Bezirksgeschäftsstellen ab.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 20,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die EUP-Ortsfraktionen ab.

(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 2,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die EUP-Kreis- oder EUP-Bezirksfraktionen, ab.

(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 2,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die EUP-Ortsfraktionen ab.

(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 1 bis 4 außer Ansatz.

§ 13 Festsetzung und Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12

(1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 obliegt dem Vorstand der für die Einziehung zuständigen Fraktion bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

(2)

- a) Die Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 kann einer anderen als der berechtigten Fraktion übertragen werden.
- b) Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen.
- c) § 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3)

- a) Zu Beginn jeder Wahlperiode ist von der jeweiligen Kreisfraktion eine Auflistung der Mandatsträger nach §§ 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der EUP-Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln.
- b) Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen der jeweiligen Kreisfraktion unverzüglich mitzuteilen, die sie an die EUP-Bundesgeschäftsstelle weiterleitet.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 06. Oktober 2013 in Kraft.

§ 1 Antragserfordernis

Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

§ 2 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit

(1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.

(2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.

(3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.

(2) Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Bezirksfraktionen angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.

(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts das für die Entscheidung zuständige Bezirksschiedsgericht.

§ 4 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge

(1)

- a) Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht zuständige Bezirks- bzw. die Bundesgeschäftsstelle der EUP abgewickelt.
- b) Die Geschäftsstellen haben alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.

(2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör

(3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

§ 5 Fristen, Ladung

(1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falls die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.

(3)

- a) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich.
- b) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen.

- c) In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkürzt werden.

(4)

- a) Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden.
- b) Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Ablehnung wegen Befangenheit

(1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird (§8Abs.2), ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.

(4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds; an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.

(5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichts sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

(6) Kann ein Bezirksschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts ein anderes Bezirksschiedsgericht.

§ 7 Amtsermittlung, Zeugen, Gutachter, Beistände

(1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.

(2)

- a) Mitglieder der EUP und ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen.
- b) Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter einer durch das Verfahren berührten Fraktion gutachtlich hören.

(4) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Parteischiedsgericht Mitglieder der Satzungskommission der EUP gutachtlich hören.

(5) Die Beteiligten können sich eines Beistands bedienen.

§ 8 Mündliche Verhandlung

(1)

- a) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich.
- b) Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.

(2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

§ 9 Niederschriften

- a) Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen.
- b) Die zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.
- c) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Vergleiche

(1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.

(2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.

(3) Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§11 Ordnungsmaßnahmen

Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§12 Entscheidungen

(1)

- a) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit.
- b) Stimmenthaltung ist unzulässig.
- c) Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden.
- d) Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(2)

- a) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.
- b) Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Generalsekretär zu übersenden.

§ 13 Rechtsmittel

(1)

- a) Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt.
- b) Das Recht zur Berufung steht auch dem Generalsekretär zu.
- c) Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.

(2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.

(3) Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.

(4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14 Aktenaufbewahrung

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der für das Schiedsgericht zuständigen EUP-Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 15 Kostenfreiheit, Auslagenersatz

(1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.

(2)

- a) Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt.
- b) Diese Kosten hat die zuständige Bezirks- bzw. der Landesfraktion zu tragen.

(3) Kosten und Auslagen eines Beistands werden nicht erstattet; Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 15. November 2014 in Kraft.

Link zum Parteiengesetz: <http://www.bundeswahlleiter.de/de/parteien/downloads/parteieng.pdf>

Link zum Grundgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>

PARTEIPROGRAMM DER DIE EUROPARTEI (EUP)

demokratisch - rational - sozial - bürgernah - kultureuropäisch

Für ein gemeinsames Europa mit einem einheitlichen Finanz- und Steuersystem.

Für ein gemeinsames Europa mit lebendigen Familien und glücklichen Kindern.

Für ein gemeinsames Europa mit einem für alle Europäer gesicherten Grundeinkommen, gesichertem Lebensabend, einem Altern in Würde.

Für ein gemeinsames Europa ohne "Zocker-Banken", skrupellose Konzerne, Betrug, Ausbeutung, Etikettenschwindel, Korruption und mit Deckelung der Managergehälter. Beendigung des Brutalkapitalismus (à la USA). Besinnung wieder auf die Grundwerte der sozialen Marktwirtschaft.

Für ein gemeinsames Europa mit einer Wirtschafts-, Lebens- und Kulturzone von Lissabon bis ggf. Wladiwostok - sofern sich in Russland die Demokratie positiv entwickelt.

Für ein gemeinsames Europa mit einer demokratisch legitimierten, europäischen Regierung - ohne EU-Kommission-Moloch und Förderung der regionalen Identitäten.

Für ein gemeinsames Europa mit klaren Vorgaben, minimierten Verwaltungsstrukturen, bürgernaher Gesetzgebung und direkten Bürgerrechten durch die Einführung des Bürgerentscheides auch grenzüberschreitend. Stärkung bzw. Reaktivierung des Pluralismus der Parlamente.

Weitere Grundsätze:

Alle Primärenergien gehören in die Hand der Völker bzw. in den Einfluss einer europäischen Energiegesellschaft. Energie gehört allen. Befreiung des Diktats der Energie- und Mineralölkonzerne. Förderung alternativer Energien zur Beendigung der Abhängigkeit vom Erdöl und Atomstrom. Aufbau einer Energie - Agentur als Bestandteil eines europäischen Energie- und Ressourcen - Ministeriums mit dem Ziel der Bereitstellung bezahlbarer Energie für alle Bürger und der Sicherung von Bodenschätzen für die Mitgliedsstaaten.

Gründung einer europäischen Militärallianz, dadurch Reduzierung der Militärausgaben durch den Ausbau der Synergien, um die Haushalte zu entlasten. Kein Export von Rüstungsgütern in Problemstaaten. Keine Militärinterventionen der europäischen Staaten in Fremdgebieten. Ausgenommen sind eindeutig humanitäre Gründe und der direkt Schutz europäischer Bürger und Interessen.

Konsequente Trennung von Staat und Religion. Religion ist Opium des Volkes – dennoch kann jeder nach seiner Fassung glücklich werden. Privilegien für Kirchen, Sekten und Religionen entfallen, wie z.B. in Deutschland die Kirchensteuer. Religionsunterricht wird generell abgeschafft. Dafür wird Ethik-Unterricht erteilt.

Kinder im Bereich der Armutsgrenze wird es in Europa nicht mehr geben. Kindergarten, Schule, Ausbildung - generell kostenlos. System der Ganztagschule mit kostenlosem Essen und Betreuung. Selbst mehrere Kinder in einer Familie dürfen nicht zu einer wirtschaftlichen und sozialen Belastung werden.

Konsequenter Aufbau einer ökologischen Landwirtschaft, ohne Gentechnik, überflüssige Subventionen, mit bedingungslos artgerechter Tierhaltung und verbrauchernahen Betrieben nach dem Motto: kleiner ist feiner und Natur ist besser. Staatliche, permanente Qualitätskontrolle generell, als auch (staatliche Preisbildung bei den Grundnahrungsmitteln), wie Milch- und Milchprodukte sowie Brot

und gewisse Obst- und Gemüsesorten. Förderung regionaler Produkte zur Vermeidung von langen Transportwegen und Umweltbelastung. Beendigung des europäischen Schlachttourismus. Beendigung der europäischen Subventionsorgien in allen Bereichen - insbesondere der Landwirtschaft wie z.B. die Subvention des Tabakanbaus. Komplette Enteignung von Eigentümern und Gesellschaften als auch die unabdingbare Schließung und Beschlagnahme von Betrieben bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht. Dieses gilt auch für Lieferanten, Zwischenhändler und alle Beteiligten der Lebensmittelkette. Bekanntgabe der Täter und Beteiligten gegenüber der Öffentlichkeit.

Systematische Förderung der Selbständigkeit und des mittelständischen Unternehmertums. Unterscheidung zwischen Produktion/ Herstellung und Dienstleistung. Start UP - Konditionen für Steuern, Kosten und Berater. Pflichtversicherung der Selbstständigen für Krankenversicherung und Rentenansprüche, wie z.B. in Belgien. Abschaffung überflüssiger Strukturen und Kostentreibern, wie z.B. Handelskammern, Berufsgenossenschaften, Handwerkskammern, Pflichtverbände, etc. - bitte alles freiwillig.

Anpassung und Anerkennung der Schul- und Ausbildungssysteme, Führerscheine, Befähigungsnachweise, Diplome in Europa. Pflichtausbildung in 3 europäischen Sprachen (Muttersprache plus 2) beginnend im Kindergarten.

Beendigung des Systems der "Allfinanzbanken". Aufteilung in Geschäfts- und Privatbanken, Investitionsbanken, Versicherungen - ohne Beteiligungen untereinander. "Too big to fail" als auch "systemrelevant" erfahren keine staatliche Akzeptanz und lösen erst recht keine Unterstützung aus. Austausch aller Basel - Kriterien gegen reale Vorgaben. Basel II und III ist schädlich für Kleinunternehmer und den Mittelstand. Verbot der Finanzwetten, des Verkaufs/ Handels mit Schuldtiteln, von Unternehmensübernahmen als Spekulationsaktionen und zur Zerschlagung von Unternehmen. Beendigung des Systems der "Gutachter- und Berater". Verbot der Rating - Agenturen. Gleichsetzung des Lobbyisten - Systems mit dem Straftatbestand der Korruption. Bildung einer europäischen Ratingagentur mit den Mitgliedsstaaten als Gesellschafter angesiedelt bei EuroStat.

Klare Strukturen für die Handhabung des Internets, Datenschutz wird Bestandteil des europäischen Grundgesetzes zum generellen Schutz der Persönlichkeit. Beendigung der Beschneidung der Bürgerrechte durch u.a. amerikanische Kontrollsysteme - den gläsernen Bürger gibt es nicht! (George Orwell ist tot) Urheberrecht neu zu definieren und unter staatliche Kontrolle zu stellen - dadurch Auflösung bzw. Verstaatlichung der Urheberrechtsgesellschaften (GEMA, BIEM, etc.). Einführung einer Urheberrechtsabgabe wie z.B. pro Netzanschluss, Mobilfunknummer, PC, Mobiltelefon usw.. Förderung und Aufbau rein europäischer Netzwerke, rein europäischer Kreditkartensysteme, etc. Verbot des Handels und der Weitergabe von Kundendaten. Das Bankgeheimnis wird wieder eingeführt.

Koordinierung, Förderung als auch Liberalisierung der Forschung länderübergreifend durch ein europäisches Forschungsministerium, um Europa zu der Spitzenregion auf der Welt zu machen.

Neues, gerechteres, europäisches Steuerrecht. Steueramnestien zur Rückführung von Vermögen und Reaktivierung desselben als Investitionskapital unter festzulegenden Bedingungen im ganzen EU - Europa. Abschaffung des Deliktes der Steuerhinterziehung und der Schwarzarbeit; Prinzip der Vermögensbeschlagnahme in Relation zum hinterzogenen Kapital plus Ausgleichsprämie. Steuersysteme mit europäischer Angleichung. Einheitliche europäische Vermögenssteuer in moderater Form - Stiftungssysteme zum Erhalt von Gutschriften auf die Vermögenssteuer und Steuerschuld. Selbständige Arbeit muss mehr Vorteile bringen und besser belohnt werden. Einführung der vereinfachten, europäischen Steuererklärung - Prinzip: Bierdeckel à la Merz.

Jedem Land der EU müssen die positiven Gesetze und Erfahrungen der anderen EU - Länder übertragen werden können - so zum Beispiel: das System der Schulen in Ostbelgien/ Belgien; das duale Ausbildungssystem Lehre und Berufsschule wie in Deutschland/ Ostbelgien; das deutsche

Handwerksmeistersystem; Teile des luxemburgischen Steuerrechts, wie Wegfall des Deliktes der Steuerhinterziehung; vereinfachte Raumordnung und Baurecht wie in Griechenland; etc.

Beendigung/ Umbau bzw. Reduzierung des Beamtensystems in ganz Europa auf Siegelbeamte. Neugestaltung des Parlamentarier - Status und deren Versorgung. Unabdingbares, humanes Arbeitsrecht für alle. Jeder darf und kann arbeiten so lang er will bzw. kann. Pflichtpensionierung entfällt - alles freiwillig, jedoch mit Gesundheitscheck. Überarbeitung des Arbeitsrechts u.a. bei Leiharbeit, unbezahlten Praktikumszeiten, befristeten Verträgen, ausbeuterischem Lohndumping, etc.

Neuaufbau der EURO – Zone. Einführung des Länderfinanzausgleichs auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten; Voraussetzung dafür ist eine koordinierte europäische Steuer- und Finanzgesetzgebung sowie die Umsetzung vorhandener Gesetze in den Partnerländern.

Haftung von Entscheidungsträgern/ Politikern, der öffentlichen Hand bei Fehlentscheidungen aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Verbot des Fraktionszwangs und der totale Offenlegung der Nebeneinkünfte für Mandatsträger.

Haftung von Unternehmern, Managern, Vorständen bei Schädigungen durch Vorsatz, Unvermögen und Manipulation zum Schaden des Auftraggebers sowohl im öffentlichen Bereich als auch der Privatwirtschaft.

Stand 15.11.2014